



2024

Ausgegeben: Dresden, 25. September 2024

Nr. 194

Reg.-Nr. 34021 / 2024-194

1. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung vom 18.05.2010 für den Friedhof Hartmannsdorf der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hartmannsdorf-Mühlau

Für den Friedhof:
In Kommune Hartmannsdorf: Friedhof Hartmannsdorf

vom 05.09.2024

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hartmannsdorf-Mühlau hat in seiner Sitzung vom 05.09.2024 aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. 1983 S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 12 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (ABl. 1995 S. A 81) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 (ABl. 2023 S. A 184) in der jeweils gültigen Fassung folgenden 3. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

Präambel

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hartmannsdorf hat sich zum 01.01.2020 mit der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mühlau zur Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hartmannsdorf-Mühlau vereinigt (ABl. 2019, S. A 174 f.). Die allein für die ehemalige Kirchgemeinde geltende Friedhofsgebührenordnung vom 18.05.2010 wird nunmehr wie folgt geändert:

§ 1

§ 7 Öffentliche Bekanntmachung erhält folgende Fassung:

- (1) Diese Friedhofsordnung und alle künftigen Änderungen und Nachträge hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut. Diese Friedhofsgebührenordnung und alle künftigen Änderungen und Nachträge hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ab 01.01.2024 im Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsanzeiger). Der Friedhofsanzeiger erscheint ausschließlich elektronisch.

(3) Der Friedhofsanzeiger wird auf der Internetpräsenz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens veröffentlicht und ist erreichbar unter www.evlks.de/friedhofsanzeiger.

(4) Der Friedhofsanzeiger wird zudem wie folgt zugänglich gemacht: Pfarramt und Friedhofsverwaltung Hartmannsdorf und Mühlau. Ein Ausdruck der Friedhofsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung aus dem Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens wird im Einzelfall vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellt und übersandt. Eine Erstattung der Auslagen kann verlangt werden.

§ 2

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung des Regionalkirchenamtes Chemnitz-Leipzig zum Zeitpunkt seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hartmannsdorf, den 05.09.2024

Kirchenvorstand der
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hartmannsdorf-Mühlau

L. S.

Hahn
Vorsitzender

Hintzsche
Mitglied

Bestätigt

AZ: R 56513 Hartmannsdorf-Mühlau
Chemnitz, den 17.09.2024

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz-Leipzig

L. S.

i. A. Partzsch
Sachbearbeiterin

Impressum

Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens / Elektronische Ausgabe
Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Hrsg.), Lukasstraße 6, 01069 Dresden
Verantwortlich: Kirchenverwaltungsrat Holger Enke
Telefon (03 51) 4692 0 / Telefax (03 51) 4692 109 / E-Mail: kirche@evlks.de / www.evlks.de /
www.evlks.de/friedhofsanzeiger